

Naturschutzgebiet „Kissinger Heide“

Vegetationskundlicher Bericht von *Andreas Bresinsky*, München

Die Bestrebungen, die „Kissinger Heide“ unter Naturschutz zu stellen, reichen weit zurück.

Auf Antrag des Naturschutzbeauftragten für Oberbayern, München — Landkreis Friedberg gehörte vor dem 1. 1. 1944 zum Regierungsbezirk Oberbayern — wurde, wohl auch auf Grund eines ausgezeichneten Gutachtens des als Orchideenkennner bekannten Augsburgers Apothekers Dr. H. Ziegenspeck, mit Verordnung vom 6. 6. 1941 die „Kissinger Heide“ zum Naturschutzgebiet erklärt.

Die in dieser Verordnung bei § 2 Abs. 1 angegebene Größe von 26 ha beträgt nach Bericht des Landratsamtes Friedberg indessen rund 35 ha.

Gemäß Art. 77 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ist die Verordnung vom 6. 6. 1941 mit Ablauf des 25. 6. 1961 außer Kraft getreten.

Bereits zuvor — 22. 10. 1960 — hat der Regierungsbeauftragte für Naturschutz beantragt, die Schutzverordnung zu erneuern und dabei zur Frage der Schutzwürdigkeit wie folgt Stellung genommen.

„Die Notwendigkeit der Fortführung des Schutzes der Kissinger Heide als eines besonders ausgezeichneten Ausschnittes aus der früheren Lech-Heidelandschaft ist heute noch mehr gegeben als vor 20 Jahren. Dies ist begründet einerseits durch die Nähe der Großstadt Augsburg, für die das Gebiet der Lech-Auen und -Heiden zum bevorzugten Ausflugsgebiet gehört, als auch andererseits durch die fortgesetzte Verminderung ursprünglicher Landschaftsbilder als Folge der fortschreitenden Bautätigkeit, Industriensiedlung und Landkultur. Diese nicht aufzuhaltenden Vorgänge zwingen zu einem erhöhten Schutz der noch verbleibenden Urlandschaften, um eine völlige Nivellierung sowohl des Lebensraumes als auch der geistigen Einstellung der Bevölkerung zu vermeiden.“

Die jetzige Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Kissinger Heide“ vom 19. 10. 1964 ist anschließend zum Abdruck gebracht.

Für den Chronisten erscheint es notwendig, kurz auf verschiedentliche Eingriffe in den Jahren zwischen 1945 und 1960 einzugehen, die schwere und z. T. nicht mehr gutzumachende Schäden verursachten.

So wurden nach dem letzten Weltkrieg ohne die notwendige Ausnahmegenehmigung der Regierung von Schwaben bzw. des Innenministeriums der längst eingestellte Kiesabbau im Ostteil des Naturschutzgebietes in umfangreicher Weise neu aufgenommen und dabei wertvolle Heidebestände vernichtet, ebenso durch die Lagerung der abgetragenen Humusdecke in großen Haufen auf unberührtem Heideboden. Außerdem wurden weitere Teile beim Wenden der schweren Fahrzeuge niedergewalzt und dadurch die Pflanzenwelt zerstört.

Zu etwa gleicher Zeit hatte man — ebenfalls ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung — im erwähnten Ostteil größere Teile der Heide umpflügt und hauptsächlich in Kartoffeläcker umgewandelt.

Erst nach langen Bemühungen der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München und durch das tatkräftige Eingreifen der Regierung von Schwaben wie des Landratsamtes Friedberg ist es nicht nur gelungen, im Jahre 1961 den Kiesabbau endgültig einzustellen, sondern auch die Auflassung der widerrechtlich umgebrochenen Geländeteile zu erreichen, so daß Aussicht besteht, daß sich diese im Laufe der Zeit durch die Kontaktwirkung der übrigen Heideflächen wenigstens zum Teil wieder mit der früheren Flora besiedeln.

Das willkürliche Befahren des Naturschutzgebietes mit Kraftfahrzeugen konnte durch entsprechende Maßnahmen wesentlich eingedämmt, dagegen leider nicht die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Trinkwasser in der Nordostecke des Schutzgebietes

verhindert werden, obwohl durch die Bayer. Landesstelle für Naturschutz eine Ausweidmöglichkeit außerhalb des Naturschutzgebietes vorgeschlagen worden war.

Höchst bedauerlich ist die Aufforstung auf der Westseite der Kiesgrube, vorwiegend mit Fichten, wiewohl hierüber im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen keine Vereinbarung getroffen worden war.

Werden diese Fichten nicht ehestens entfernt, so gelangt, wie es bei den widerrechtlich durchgeführten Aufforstungen in der Königsbrunner Heide (auf der linken Lechseite) der Fall ist, die in hohem Maße vom Licht abhängige Heideflora in den Schatten der langsam sich schließenden Baumbestände und würde an den betroffenen Stellen schließlich der völligen Vernichtung preisgegeben sein. Die Schriftleitung

Im Bereich von Lech und Isar lagen noch bis zur Jahrhundertwende die ausgedehntesten Heidewiesen des bayerischen Alpenvorlandes. Diese Trockenrasen sind nicht völlig natürliche, sondern vielmehr durch die Einwirkung des Menschen aus Eichen- und Eichen-Kiefern-Mischwaldgesellschaften entstandene, naturnahe Pflanzengesellschaften. Hier und da deuten einzelne Eichen- oder Kiefernüberhälter auf die ehemalige Waldbedeckung hin, die durch Schafbeweidung, Roden und Abbrennen zurückgedrängt wurde, so daß aus den Einsprengungen kleiner Trockenrasenflächen im lückigen Wald größerflächige Heidewiesen entstehen konnten. Seit den Untersuchungen von K. T r o l l wissen wir, daß die Schneeheide-Kiefernwald- und die trockeneren Eichen-Kiefern-Mischwaldgesellschaften vornehmlich auf den Scheiteln der kegelförmig angehäuften, jungglazialen Schotterfächer vorkommen, und daß wir daher in diesen Teilen bevorzugt Heidewiesen antreffen. Im Lechgebiet sind es einmal die Heidewiesen der jungglazialen Schotterakkumulationen in der Gegend von Hurlach (Lkr. Landsberg), ferner auf dem Lechfeld südlich von Augsburg bei Königsbrunn und Kissing sowie schließlich die Lechheiden unweit des Mündungsgebietes bei Thierhaupten (Lkr. Neuburg a. d. Donau).

Aber auch über älteren Schotterablagerungen finden sich vereinzelt größerflächige Trockenrasen, etwa auf älteren Terrassenabschnitten südlich von Landsberg. Diese Heiden sind aus Waldgesellschaften mit stärkerem Anteil von Eiche entstanden. Hier sei kurz auf die **Friedheimer Heidewiese** unmittelbar südlich von Landsberg eingegangen, damit die Unterschiede zum Bestand auf den jungglazialen Schotterfluren bei Kissing klar hervortreten. Der Boden der Friedheimer Heidewiese ist tiefgründiger. Waldreste mit Eiche in ihrer Umgebung weisen auf die Zusammensetzung der ehemaligen Waldbedeckung hin. Da die Auswaschung und Versauerung des Bodens weiter fortgeschritten ist, begegnet uns hier ein merkwürdiges Gemisch von Arten; nicht nur hinsichtlich der Bodensprüche sondern auch was die geographische Herkunft der Florenbestandteile betrifft. *Calluna vulgaris*, *Arnica montana*, *Antennaria dioica*, *Nardus stricta* und *Carex pallescens* zeigen die Versauerung des Oberbodens an, *Trifolium alpestre* und *Potentilla alba* weisen auf den ursprünglichen lichten Eichenmischwald, aus dem der Bestand hervorging. Einige circumalpine* Sippen wie *Daphne cneorum*, *Carex sempervirens*, *Polygonum viviparum* und *Muscari botryoides* bereichern das Florenbild. Der Anteil dieser interessanten Arten an der gesamten Vegetation ist freilich bei weitem nicht so groß wie auf den Heidewiesen der jüngsten Schotterablagerungen, von denen hier insbesondere die Kissinger Heide hervorzuheben ist.

* Darunter versteht man Gewächse, die in den Alpen und in deren Vorland oder im Alpenvorland einen Verbreitungsschwerpunkt besitzen.

Im Unterschied zur Friedheimer Heidewiese gedeiht auf der **Kissinger Heide** *Erica carnea*, was auf die Herkunft von Schneeheide-Kiefernwaldgesellschaften deutet. Die Trockenrasenfläche bei Kissing liegt in der Nähe des schon in einem früheren Beitrag vorgestellten Naturschutzgebietes Haunstetter Wald und Königsbrunner Heide, allerdings östlich des Lechs. Bei seinen vegetationskundlichen Arbeiten richtete der Verfasser sein Hauptaugenmerk auf die Vegetationseinheiten westlich des Lechs, also insbesondere auf den Haunstetter Wald, weil hier durch die Verlagerung des Flußlaufes von W nach O eine besonders günstige Möglichkeit gegeben ist, die Sukzession der Vegetation zu studieren. Von ihrem floristischen Reichtum her gesehen ist die Kissinger Heide nicht minder interessant. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Naturschutzgebiete südlich der Stadt. Die Heidewiese ist mit der Bahn von Augsburg oder München aus zu erreichen. Von der Bahnstation Kissing wendet man sich in südlicher Richtung, der Bahn entlang. Nach Überquerung der Gleise am ersten Übergang biegt man beim zweiten nach W zur Lechau, wobei man direkt zum Schutzgebiet gelangt. Die Kissinger Heide grenzt im Osten an eine Terrasse, die nachweislich von 1430 ab immer wieder das Ostufer des Flusses — zumindest stellenweise — abgab. So wurde nach B. E b e r l der sog. Gunzenlé, eine frühmittelalterliche Thingstätte (bekannt im Zusammenhang mit der Ungarnschlacht auf dem Lechfeld), im Jahre 1430 vom Lech weggespült. Der Gunzenlé lag nördlich des Schutzgebietes Kissinger Heide. Wir können über die Laufveränderungen des Lechs aussagen, daß diese seit 200 n. Chr. größtenteils nach Osten gerichtet waren, wobei seit 1430 immer wieder, zumindest abschnittsweise die Uferkante erreicht wurde, die heute die Ostgrenze der Kissinger Heide darstellt. Der Vegetationscharakter des Schutzgebietes sei durch zwei Vegetationsaufnahmen grob umrissen.

Differentialarten der Heidewiesen gegen

die Waldgesellschaften des Gebietes:

	a	b
<i>Teucrium montanum</i>	1,2	1,2
<i>Biscutella laevigata</i> c	+1	1,1
<i>Crepis alpestris</i> c	+1	+1
<i>Anthyllis vulneraria</i>	—	+1

Differentialarten der aus Schneeheide-

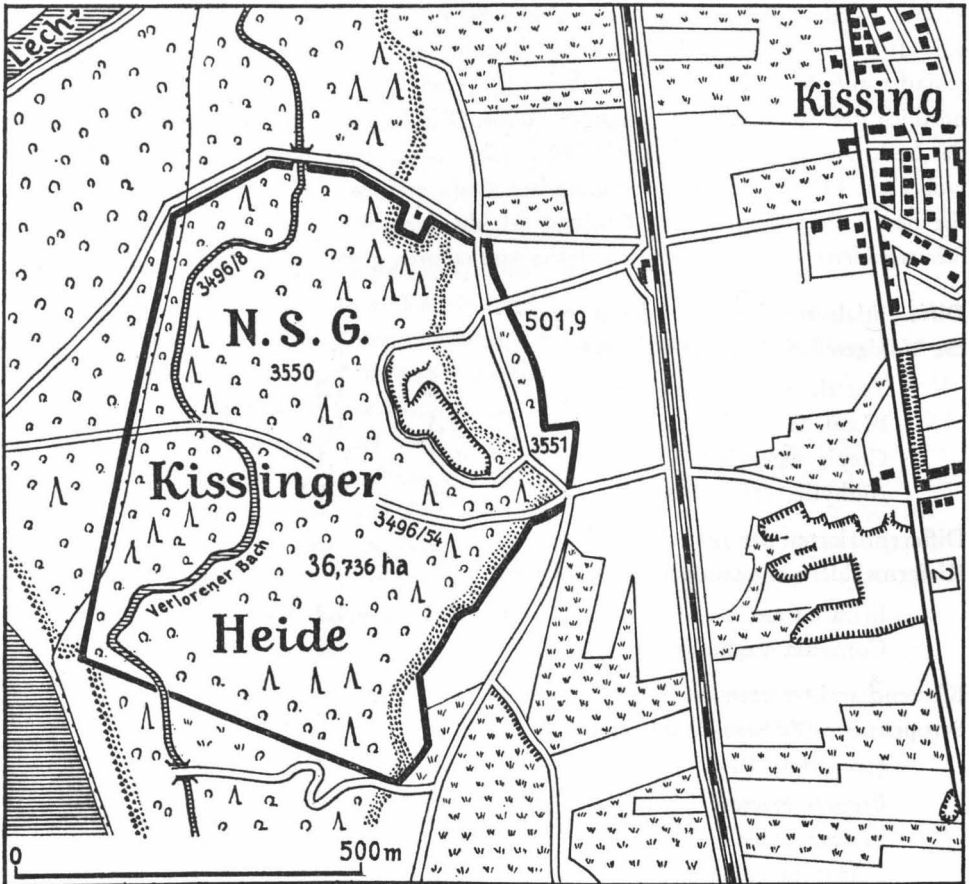
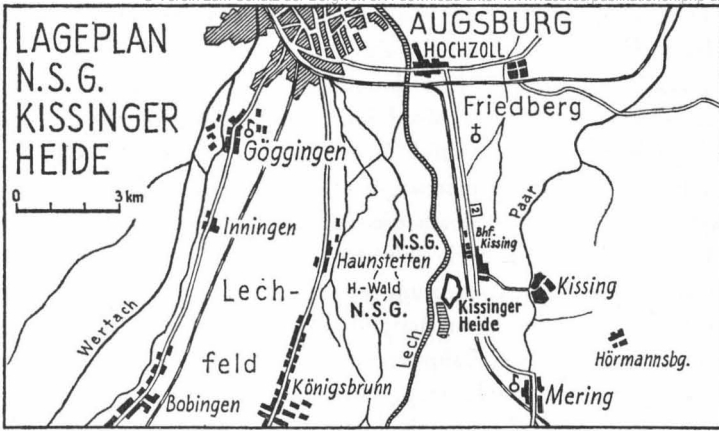
Kiefernwäldern entstandenen Heidewiesen:

<i>Erica carnea</i> c	1,2	1,2
<i>Coronilla vaginalis</i> c	—	1,2

Klassencharakterarten der Trocken- und

Steppenrasen (Festuco-Brometea):

<i>Carex humilis</i>	4,3	3,2
<i>Bromus erectus</i>	2,2	2,2
<i>Festuca ovina</i>	2,2	2,2
<i>Potentilla arenaria</i>	1,2	1,2
<i>Trifolium montanum</i>	1,1	1,1
<i>Seseli annua</i>	+1	—





	a	b
<i>Thymus praecox</i>	1,2	+ ,1
<i>Prunella grandiflora</i>	1,2	1,1
<i>Asperula cynanchica</i>	1,2	+ ,2
<i>Galium verum</i>	+ ,1	1,1
<i>Anthericum ramosum</i>	1,1	+ ,1

Verbands- und Ordnungscharakterarten der Trespentrockenrasen

(*Brometalia erecti*, *Xerobrometum*):

<i>Helianthemum nummularium</i>	1,1	1,1
<i>Hieracium hoppeanum</i>	1,2	1,2
<i>Globularia aphyllanthes</i>	1,1	+ ,1
<i>Hippocrepis comosa</i>	2,2	1,2
<i>Euphorbia cyparissias</i>	1 ^o ,1	+ ^o ,1
<i>Scabiosa columbaria</i>	+ ,2	—
<i>Pulsatilla vulgaris</i>	—	+ ,1
<i>Lotus corniculatus</i> ssp. <i>hirsutus</i>	—	1,1

Arten der Halbtrockenrasen

(*Mesobrometum*):

<i>Briza media</i>	1,1	1,1
<i>Carlina acaulis</i>	+ ,1	1,1
<i>Anacamptis pyramidalis</i>	+ ,1	—
<i>Ophrys sphegodes</i>	1,1	—
<i>Lotus corniculatus</i>	+ ,1	—
<i>Leontodon hispidus</i>	+ ,1	—

Arten des Schneeheide-Kiefernwaldes

(*Erico-Pinetea*):

<i>Peucedanum oreoselinum</i>	1,1	1,1
<i>Polygala chamaebuxus</i> c	+ ,1	+ ,1
<i>Chamaecytisus ratisbonensis</i>	+ ,1	+ ,1
<i>Rhamnus saxatilis</i> c	1,2	+ ,2
<i>Daphne cneorum</i> c	+ ,2	+ ,1
<i>Leontodon incanus</i> c	2,2	1,2
<i>Pinus sylvestris</i> iuv.	—	+ ,1

Begleiter:

<i>Bupthalmum salicifolium</i> c	+ ,1	+ ,1
<i>Carex sempervirens</i> c	—	1,2
<i>Gymnadenia conopsea</i>	1,1	+ ,1
<i>Linum catharticum</i>	+ ,1	—
<i>Orobanche cruenta</i>	1,1	+ ,1
<i>Allium senescens</i>	+ ,1	+ ,1
<i>Berberis vulgaris</i>	+ ,1	+ ,1

	a	b
Carex verna	+ ,1	+ ,1
Viola hirta	+ ,1	—
Brachypodium pinnatum	—	1,1
Scabiosa suaveolens	—	1,2
Galium boreale	—	+ ,1
Juniperus communis	—	+ ,1
Antennaria dioica	—	1,3
Linum catharticum	—	+ ,1
Libanotis annua	—	+ ,1
Reseda lutea	—	+ ,1
Gentiana clusii c	—	1,1

— c = circumalpine Art, siehe Fußnote S. 166

Die beiden Vegetationsaufnahmen lassen schon erkennen, worin der besondere floristische Reiz der Kissinger Heide liegt. Es ist der Reichtum einmal an Orchideen, zum anderen an circumalpinen Florenbestandteilen. Von den Orchideen seien die Ragwurzarten *Ophrys muscifera*, *O. fuciflora* und *O. sphegodes* hervorgehoben aber auch die übrigen Vertreter wie *Anacamptis pyramidalis*, *Gymnadenia conopsea*, *Orchis militaris* und *Orchis coriophora*. Von den circumalpinen Florenbestandteilen sei der Stengellose Enzian (*Gentiana clusii*) vor allen anderen genannt, weil er noch vor etwa 15 Jahren die Kissinger Heide zu Tausenden schmückte. Nicht nur die tieferen und damit feuchteren Stellen sind es, welche dieser Enzian besiedelt. Auch im reinen Trockenrasen gedeiht die Art, der leider von Pflanzenräubern so stark nachgestellt wird, daß die ehemals reichen Bestände sich heute merklich gelichtet haben. *Selaginella helvetica* und *S. selaginoides* sind weitere circumalpine Sippen, die zu den in den Vegetationsaufnahmen angeführten Gewächsen hinzukommen (vgl. A. Bresinsky 1962). Die Kissinger Heide wird immer wieder von Floristen, insbesondere von Augsburg aus, aufgesucht. Von den Kostbarkeiten, die dabei bestätigt oder entdeckt wurden, seien *Scorzonera purpurea*, *Cephalanthera xiphophyllum*, *Hierochloe odorata*, *Aster bellidiastrum* (c), *Euphrasia salisburgensis* (c), *Crepis praemorsa*, *Gentiana utriculosa* (c), *Gypsophila repens* (c), *Inula hirta*, *Linum viscosum* (c), *Orchis ustulata*, *Pedicularis sceptrum-carolinum* (c), *Thesium rostratum* (c) und *Tofieldia calyculata* (c = circumalpine Art) genannt (W. Jung, E. Nootny brieflich). Diese Arten gedeihen z. T. etwas außerhalb des Schutzgebietes.

Von den einst ausgedehnten Heidewiesen des Lechfeldes sind heute nur noch Königsbrunner- und Kissinger Heide als Naturschutzgebiete erhalten. Leider haben selbst diese Schutzgebiete mancherlei Eingriffe erdulden müssen, die den Weiterbestand dieser Trockenrasen für die Zukunft in Frage gestellt haben. Einige wenige weitere Heidewiesen, die als Naturdenkmäler in Schutz gestellt worden sind, wie die Bestände in den

Bahnaushubgräben zwischen Kaufering und Landsberg und bei Hurlach haben ebenfalls ungünstige Veränderungen erfahren. Es sei hier das Abbrennen des Rasens und die Verkleinerung durch Straßenbau erwähnt.

Die Heiden des unteren Lechlaufes zwischen Thierhaupten und Oberndorf sind bis auf ganz kleine, nicht mehr auf die Dauer zu haltende Restbestände (etwa bei Ötz nördlich Thierhaupten) zusammengeschrumpft. In floristischer Hinsicht ist an diesen Trockenrasen eine starke Verarmung des circumpalpinen Florenelementes interessant. Immerhin ist das Vorkommen von *Erica carnea*, *Carex sempervirens*, *Polygonum viviparum*, *Leontodon incanus*, *Coronilla vaginalis* und *Daphne cneorum* bemerkenswert. Eine kontinentale Sippe, *Veronica austriaca* hat nach Z i n s m e i s t e r auf diesen nördlichen Heidewiesen, bei Münster einen isolierten Vorposten am Lech eingenommen. Vom Isarbereich ist die Art dagegen von mehreren Punkten gemeldet worden (z. B. Garching Heide).

Literatur

- Bresinsky, A.: Wald und Heide vor den Toren Augsburgs. Zerfall berühmter Naturschutzgebiete? — Jahrb. Ver. Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere 27, 125—141, 1962.
- Eberl, B.: Die Ungarnschlacht auf dem Lechfeld (Gunzenlê) im Jahre 955. Augsburg 1955.
- Micheler, A.: Der Lech: Bild und Wandel einer voralpinen Flußlandschaft. — Jahrb. Ver. Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere 18, 53—68, 1953.
- Troll, K.: Die jungglazialen Schotterfluren im Umkreis der deutschen Alpen. — Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde 24, 161—256, 1926.

Landesverordnung

über das Naturschutzgebiet „Kissinger Heide“

Vom 19. Oktober 1964

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die „Kissinger Heide“ in der Gemarkung, Gemeinde Kissing, Landkreis Friedberg, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 36,736 ha und umfaßt Teilflächen der Flurstücke Nr. 3496/8 (Bach), 3496/54 (Weg), 3550 und 3551, Gemarkung Kissing.

(2) Das Schutzgebiet liegt 1 km südwestlich des Ortsteils Neu-Kissing, Gemeinde Kissing, zwischen der Eisenbahnlinie München—Augsburg und dem Lech. Es wird im Norden durch den Neuen Weg, im Westen durch das Gleis des Weitmannschen Kieswerkes, im Süden durch den Nordrand des Flurstücks Nr. 3550^{1/2}, Gemarkung Kissing, begrenzt. Im Osten ist die Grenze des Schutzgebietes durch Schilder mit der Aufschrift „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1 : 25 000 und einer Katasterhandzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte und Katasterhandzeichnung befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und beim Landratsamt Friedberg.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) Drahtleitungen zu errichten;
- d) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- e) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95) bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Abfälle wegzuwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- d) zu zelten, zu lärmern oder abseits von bewohnten Gebäuden Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Friedberg als Unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Abfuhr forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Kraftfahrzeugen,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der 110-kV-Leitung Schongau—Meitingen der Bayer. Wasserkraftwerke AG München.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

(2) Die Verordnung des Regierungspräsidenten in München vom 6. Juni 1941 Nr. 1023/I über das Naturschutzgebiet „Kissinger Heide in der Gemarkung Kissing, Landkreis Friedberg (Obb.)„ (Bayer. Regierungsanzeiger Ausgabe 176/177 vom 26. Juni 1941) wird aufgehoben; das darin bezeichnete, im Landesnaturschutzbuch für Schwaben unter Nr. 3 geführte Naturschutzgebiet wird gelöscht.

München, den 19. Oktober 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern

J u n k e r, Staatsminister

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere](#)

Jahr/Year: 1966

Band/Volume: [31_1966](#)

Autor(en)/Author(s): Bresinsky Andreas

Artikel/Article: [Naturschutzgebiet "Kissinger Heide" 165-174](#)